## DAV-Türkei Depesche Dezember 2012

• Auslegung des Revisionsgerichts über den 'rechtmäßigen Beweis"

Der Strafsenat des Revisionsgerichts entschied, dass es kein Rechtsverstoß ist, dass bei der gemäß eines Gerichtsbeschlusses vorgenommenen Durchsuchung kein Staatsanwalt anwesend war und erklärte die auf diese Weise errungenen Beweise für rechtmäßig.

Die Begründung des Senats lautet: "Es ist nicht zu akzeptieren, dass die bei einer gemäß Gerichtsbeschluss vorgenommenen Durchsuchung ohne jeglichen Rechtsverstoß errungenen Beweise nur aus dem Grund, dass bei der Durchsuchung kein Staatsanwalt anwesend war, als rechtswidrig errungene Beweis gelten".

Bei der gemäß Beschluss des Strafgerichts in der Wohnung des Angeklagten wegen Besitz einer Waffe ohne Waffenschein vorgenommenen Durchsuchung ohne Anwesenheit des Staatsanwaltes, wurde die Waffe ohne Waffenschein sichergestellt, ohne dass zwei Personen vom Ortsgemeinderat bzw. zwei Nachbarn anwesend waren.

Das Revisionsgericht akzeptierte den Beweis nicht als rechtmäßig. Da wegen des Urteils Berufung eingelegt wurde, wurde die Akte der 8. Strafkammer des Revisionsgerichts vorgelegt. Das Urteil des Amtsstrafgerichts wurde von dieser verworfen. Die Kammer hob in ihrem Urteil hervor, dass die Durchsuchung nicht entsprechend Art. 119/4 des Gesetzes über die Strafprozessordnung (CMK) vorgenommen wurde. In dem Urteil wurde anlehnend daran, dass bei der Durchsuchung, die Waffe, welche die Strafgrundlage bildet, zusammen mit dem Waffenzubehör gefunden wurde, verzeichnet, dass der materielle Nachweis, welcher bei einer Durchsuchung errungen wurde, die Art. 119/4 des CMK, Art. 217/2 des CMK, dass "eine Anschuldigung mit einem rechtmäßig errungenen Nachweis jeglicher Art nachgewiesen werden kann" und der Bestimmung desselben Gesetzes, dass rechtswidrig errungene Beweise abgelehnt werden, verstößt und das Gutachten keine Grundlage für das Urteil bilden dürfen. In dem Urteil des Revisionsgerichts wurden die Verteidigung des Angeklagten, in der er die Straftat verleugnete, und der Schuldspruch anstatt Freispruch ohne dass ein entscheidender und überzeugender Nachweis für die Schuld vorlag, als Grund für das Verwerfen des Urteils des Amtsstrafgerichts angegeben.

Die Oberstaatsanwaltschaft erhob Einspruch. Daraufhin wurde die Akte dem Strafsenat des Revisionsgerichts vorgelegt. Der Senat hob das Verwerfungsurteil auf. Die Begründung des Senats lautete: Es müsse akzeptiert werden, dass eine Durchsuchung nur wegen Verstoβ gegen die Form nicht für rechtswidrig erklärt werden darf und die gesicherten Beweise nicht als "rechtswidrige Beweise" gekennzeichnet werden dürfen.

 Das Interesse des Globalen Rechtsmarktes, welches in 2015 ein Volumen von 650 Mrd. Dollar erreichen soll, neigt sich Richtung Türkei. Durch die Investitionen ausländischer Kanzleien wuchs der Rechtsmarkt in der Türkei um 25%.

Das Interesse internationaler Firmen an der Türkei hat den Rechtsmarkt auch belebt. Die Anzahl der internationalen Kanzleien in der Türkei stieg auf 14 und das Volumen des Rechtsmarktes erreichte 3.8 Mrd. TL. Lt. Untersuchungen in Amerika erwartet man, dass das Volumen des globalen Rechtsmarktes in 2015, 650 Mrd. Dollar erreicht.

Lt. Euromonitor stellte der türkische Rechtsmarkt mit einem Volumen von 339 Mio. TL in 2000 einen Rekord in 2011. Mit den wirtschaftlichen Entwicklungen wachsen in letzter Zeit die internationalen Kanzleien in der Türkei. Diese befassen sich hauptsächlich mit Erwerb und Firmenzusammenschlüssen. Der Anstieg des Geschäftsvolumens und das Interesse der Ausländer an der Türkei beleben auch den Rechtsmarkt in der Türkei.

Es wurde beobachtet, dass sich die Anzahl internationaler Rechtsfirmen, die in der Türkei tätig werden, in den Jahren 2005-2011 gestiegen ist. Da durch Zusammenschlüsse und Übernahme von Firmen die Kontrolle bedeutender Firmen an das ausländische Kapital übergangen ist und die internationalen Firmen ihre Rechtsdienste während dieser Formalitäten und danach von einer Hauptkanzlei erhalten wollen, interessieren sich nun große Kanzleien mehr für die Türkei. Die internationalen Kanzleien erhöhen die Preise auf dem türkischen Rechtsmarkt. Das Rechtsberatungshonorar bei Immobiliengeschäften in Istanbul ist fast so hoch wie in Hong Kong.

Rechtsfirmen üben ihre Tätigkeit in allen Großstädten der Welt als organisierte Organisationen aus. Das steigende Volumen der Arbeiten in verschiedenen Ländern, welches fachliche Führung voraussetzt, wie Erwerb und Verkauf von Firmen, Investitionen von Immobilien, Abschluss von Distributionsverträgen, Schiedsverfahren führen die Kanzleien dazu, ihre geographischen und geschäftlichen Erfassungsgebiete zu erweitern, so dass sich jedes Jahr 5-6 Kanzleien zusammenschließen, die zu den 100 Größten der Welt gehören.